

Arsandis GmbH

AGB Werkverträge

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arsandis GmbH für Werkverträge.

§1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Werkleistungen der Arsandis GmbH (nachfolgend „Arsandis“ genannt). Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§2 Leistungsumfang

1. Die vom Kunden beauftragten Leistungen führt Arsandis mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Berücksichtigung vereinbarter Qualitätsstandards durch. Die Leistung von Arsandis richtet sich nach der konkreten Leistungsspezifikation im Einzelvertrag.
2. Arsandis erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer, wobei Arsandis dem Kunden auch im zweiten Fall unmittelbar verpflichtet bleibt.
3. Enthält die Leistungsspezifikation Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder fehlen Detaillierungen der zu erbringenden Leistung / Methoden etc., ist Arsandis berechtigt, die Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten, fehlenden Details nach eigenem Ermessen zu füllen.

§3 Vertragsänderungen

1. Beide Parteien können während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt des Antrages wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich die Zustimmung bzw. Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und gegebenenfalls begründen.
2. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von Arsandis berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung festgelegt.
3. Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen Arsandis Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
4. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt Arsandis die Vertragsdurchführung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen fort.

Arsandis

5. Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

6. Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder Arsandis noch der Kunde zu vertreten haben, verständigt Arsandis den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht der Kunde gleichwohl die Fortsetzung der Arbeiten, teilt er Arsandis dies schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Kunde einverstanden.

§4 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden.

2. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

§5 Nutzungsrechte

1. Arsandis räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden ein.

2. Der Kunde wird Arsandis die Kosten aller Arbeitnehmer-Erfindervergütungen erstatten, die Arsandis nach den gesetzlichen Vorschriften an bei ihr angestellte Erfinder für an den Kunden zu übertragende Rechte an Erfindungen zu zahlen hat.

3. Die Designs, Konzepte, Methoden, Softwaretechniken und Modelle, die von Arsandis im Rahmen der Leistungsbeschreibung eingesetzt oder entwickelt werden, sowie von Arsandis eingebrachtes Know-how, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei Arsandis. Arsandis räumt dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

4. Ein von Arsandis eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arsandis auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arsandis.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung für Arsandis richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Sofern ein Richtpreis nach dem vermutlichen Aufwand und dem erwarteten Ergebnis vereinbart wird, wird der durch Mehr- bzw. Minderaufwand gegenüber dem Richtpreis sich ergebende Endabrechnungsbetrag aufgrund des tatsächlich geleisteten Zeitaufwandes berechnet.

2. Sofern nicht anders vereinbart, hat Arsandis neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Kunde gerät ohne gesonderte Zahlungsaufforderung nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum in Verzug.

Arsandis

Der Kunde kann gegenüber Arsandis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Arsandis erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten können im Angebot/Einzelvertrag festgelegt werden.
2. Der Kunde unterstützt Arsandis in angemessener Weise bei der Leistungserbringung. Insbesondere gewährt der Kunde der Arsandis zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, evtl. Fernzugriff sowie Zugriff auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die Arsandis zur Erfüllung der Vertragspflichten in angemessenem Umfang anfordern kann.
3. Der Kunde verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter Arsandis in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass Arsandis in angemessenem Umfang auf Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann, damit Leistungserbringung möglich wird.
4. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Arsandis kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Arsandis ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist Arsandis zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Für die Rechtsfolgen der Kündigung gilt § 645 BGB entsprechend.

§ 8 Abnahme

1. Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Ablieferung und Prüfung der Leistung. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann Arsandis die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Endabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

2. Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Lieferungen und Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen folgenden Fehlerklassen zuordnet:

Fehlerklasse 1:

Es liegt an einem Teil oder dem Gesamtwerk ein Fehler vor, der eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt oder behindert.

Fehlerklasse 2:

Alle sonstigen Abweichungen von den vereinbarten Leistungszielen gehören zu Fehlerklasse 2.

Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 vereinbaren die Parteien einen neuen Abnahmetermin. Soweit Fehler der Fehlerklasse 2 vorliegen, gilt das System als im Wesentlichen vertragsgemäß und die Parteien vereinbaren im Abnahmeprotokoll, wie und innerhalb welcher Zeit diese Fehler zu beseitigen sind.

3. Es gelten die vereinbarten Abnahmetermine. Abweichungen davon müssen schriftlich kommuniziert werden. Abnahmen werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb einer Prüffrist von maximal einer Woche durch den Kunden entsprechend der vereinbarten Abnahmespezifikation und Prozedur durchgeführt.

Arsandis

4. Die Lieferungen und Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Woche (soweit nichts anderes vereinbart wurde) ab dem Abnahmetermin und unter Angabe von Gründen die Abnahme schriftlich verweigert oder die Lieferungen und Leistungen in die Nutzung bzw. Produktion übergehen.
5. Kann die Abnahme aus Gründen, die Arsandis nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Der Abnahme steht die produktive Nutzung der Leistung gleich.
6. Unbeschadet der vorgenannten Fehlerklassen darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionalität des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen, verweigert werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine zweckmäßige Nutzung des Werkes noch möglich ist. Unerhebliche Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

§ 9 Rechte bei Mängeln (Gewährleistung)

1. Für Werkleistungen gewährleistet Arsandis, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein (= Mangel), steht dem Kunden - nach Wahl von Arsandis - ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzleistung zu. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder Arsandis' Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzleistung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist.
2. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen des § 10 (Haftung) geltend gemacht werden. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt.
3. Diese Rechte des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt keine Erleichterung der Verjährung.
4. Die Mängelansprüche entfallen, wenn eine Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder in Verbindung mit Drittprodukten benutzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
5. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur auf Basis des Zeitaufwands und des Materialverbrauchs in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

1. Die Parteien haften einander unbegrenzt für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen sie eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.
2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung nach Satz 1 wird auf den Höchstbetrag von 10% des Vertragspreises begrenzt. Auf Wunsch des Kunden können die Haftungshöchstbeträge im Einzelfall gegen eine entsprechende Anpassung der zu zahlenden Vergütung erhöht werden.
3. Die Arsandis GmbH haftet nicht für Verzüge und/oder Schäden anderer Lieferanten des Auftraggebers.
4. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag ist die Arsandis GmbH zur Rückerstattung des Teiles des Vertragspreises verpflichtet, den sie für Lieferungen oder Leistungen

Arsandis

erhalten hat, die sie aufgrund des Rücktritts nicht mehr erbringen kann und hinsichtlich deren ein Rücktrittsgrund aus dringendem Grund vorliegt.

5. Für mittelbare und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall) haften die Parteien einander nur in einem der in Ziff. 1. genannten Fälle.

6. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von Arsandis zu vertretenden Datenverlustes haftet Arsandis für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat.

§ 11 Kündigung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Kunden ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrags bis zur Vollendung des Werks zu (§ 649 BGB). Kündigt der Kunde den Vertrag, stehen Arsandis die in § 649 S. 2 BGB geregelten Ansprüche zu.

2. Ohne Nachweis der konkreten Anspruchshöhe ist Arsandis berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringeren Ansprüche entstanden sind.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Weiteres

1. Die Parteien können vertragliche Rechte und Pflichten nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei, das diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf, an Dritte abtreten. Die Parteien dürfen jedoch ihre Forderungen aus fälligen Zahlungen abtreten.

2. Erfüllungsort ist Pfaffenhofen an der Ilm.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ingolstadt, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts of the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Arsandis und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

5. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten beider Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses